



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2022

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



Bemerkungen 2022

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13

Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28

Finanzministerium

7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informationsdefizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemansweg - Nutzung ist weiter offen	64

Staatskanzlei

9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
----	--	----

Landtag

10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
-----	--	----

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009 verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
15.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121
16.	Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH?	130

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 17. | Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion | 136 |
| 18. | Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer | 145 |
| 19. | Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren | 150 |

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und Bedarf ausrichten | 154 |
|-----|---|-----|

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 21. | AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern | 162 |
| 22. | Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden | 173 |
| 23. | Der Schilderwald wächst | 179 |

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- | | | |
|-----|--|-----|
| 24. | Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen | 186 |
| 25. | Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft bedarfsgerecht? | 194 |
| 26. | Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen | 205 |

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNK	Baunebenkosten
BOB-SH	Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CIO	Chief Information Officer
Dataport	Dataport AöR
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVI	Eisenbahnverkehrsunternehmen
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
Gesundheitsministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
ggf.	gegebenenfalls

GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GOES	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein
Go-Live-Phase	Phase zum Start des Produktionsbetriebs
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HS	Hochschule
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IMAG Digitalisierung	Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung
IMPULS 2030	InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IT	Informationstechnik
Jugendministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
KOSOZ AöR	Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts

LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG	Landesabfallwirtschaftsgesetz
LAbfWGGZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Leibniz-Gemeinschaft	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
LfbA	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKHG	Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LRH	Landesrechnungshof
LSH	Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein
LV	Landesverfassung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Multimar	Multimar Wattforum
NAH.SH	NAH.SH GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NPS	Nationalpark Service gGmbH
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFD	Oberfinanzdirektion
OZG	Onlinezugangsgesetz
PEG	Projektentwicklungsgruppe
PLAKODA	Planungs- und Kostendaten Module
PRINCE2 [®]	Projektmanagementmethode
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementberichte
RBK	Richtlinien für die Baukostenplanung Module

Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TH	Technische Hochschule
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VUD	Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
VV	Verwaltungsvorschrift
VZ	Verkehrszeichen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ziff.	Ziffer
ZIT SH	Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen 2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12.	33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgaberreste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

24. Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen

Das Jugendministerium ist bei der Bearbeitung der Kostenerstattung an die Jugendämter nach § 89d SGB VIII seit Jahren im Rückstand. Der Grund dafür: Die Personalausstattung wurde nicht an die 2015/2016 deutlich gestiegene Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern angepasst.

Im September 2019 hatte sich beim Jugendministerium ein Bearbeitungsrückstand von rund 3 Jahren ergeben. Trotz stark vereinfachter Prüfung, die teilweise unterhalb der Grenze der Ordnungsmäßigkeit lag, ist es dem Jugendministerium bis heute nicht gelungen, den Rückstand abzubauen.

Die den Kommunen als Kompensation bewilligten Abschlagszahlungen waren überwiegend zu hoch. Auch deren Abrechnung verzögert sich und ist bislang nicht abgeschlossen.

Das Jugendministerium muss das Kostenerstattungsverfahren umgehend einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen.

24.1 Worum geht es?

Ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und bei denen sich weder Personensorge- noch Erziehungsbe-rechtigte im Inland aufhalten, sind vom Jugendamt in Obhut zu nehmen.

Die Jugendämter haben während der Inobhutnahme dieser unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) dafür zu sorgen, dass die UMA dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden. Sie bedienen sich hierzu vor allem der von freien Trägern der Jugendhilfe vorgehaltenen Jugendhilfeeinrichtungen. UMA werden wie andere in Deutschland lebende gefährdete Kinder und Jugendliche behandelt und haben einen Anspruch auf notwendige und geeignete Hilfe nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).¹

¹ Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.10.2021, BGBl. I S. 4607.

Die Inobhutnahme endet im Regelfall mit der Entscheidung des Jugendamts über die Gewährung von individuell erforderlichen Hilfen nach dem SGB VIII. Bei diesen Anschlussmaßnahmen kommt die gesamte Bandbreite der Kinder- und Jugendhilfe infrage, insbesondere die Hilfen zur Erziehung sowie die Jugendsozialarbeit. Die Anschlussmaßnahmen enden nicht zwangsläufig mit Volljährigkeit. Sie können unter bestimmten Bedingungen gewährt werden, solange der junge Volljährige noch keine 27 Jahre alt ist.

Die Kosten, die die Jugendämter für die Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise aufgewendet haben, wie beispielsweise Unterbringungskosten, Krankenhilfe oder Taschengeld, sind ihnen vom Land zu erstatten.¹ Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Jugendministerium) hat die eingereichten Anträge zu prüfen und anschließend die erstattungsfähigen Kosten auszugleichen.

24.2 Stark gestiegene Zahlen 2015

Die Zahl der UMA ist 2015 in Schleswig-Holstein - wie auch bundesweit - stark gestiegen. Waren 2014 noch 830 UMA in Schleswig-Holstein, stieg die Zahl Ende 2015 um fast 240 % auf 2.795. Seither sinken die Zahlen wieder. Ende 2021 betreuten die Jugendämter 562 UMA.

Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021

Zum Stichtag 31.12.	UMA in Schleswig-Holstein
2012	267
2013	438
2014	830
2015	2.795
2016	2.113
2017	1.730
2018	1.264
2019	905
2020	627
2021	562

Tabelle 22: Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021

Quelle: Jugendministerium sowie Landtagsdrucksachen 18/2751 vom 05.03.2015, 19/1939 vom 28.01.2020 und 19/2718 vom 29.01.2021.

¹ Vgl. §§ 89d und f Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

24.3 Personalausstattung nach wie vor nicht angemessen

Der starke Anstieg der Einreisezahlen war nicht vorhersehbar und stellte eine große Herausforderung dar, auch für das Jugendministerium bei der nachgelagerten Kostenerstattung. Von daher war dem Jugendministerium eine gewisse Vorlaufzeit zur Anpassung seiner Personalkapazitäten zuzubilligen.

Festzustellen ist aber, dass es dem Jugendministerium bis heute nicht gelungen ist, ausreichend Personal für ein ordnungsgemäßes und zeitnahe Kostenerstattungsverfahren zur Verfügung zu stellen. In der Folge sind erhebliche Bearbeitungsrückstände entstanden, die noch nicht abgebaut werden konnten.¹

Zwar leitete das Jugendministerium ab Mitte 2016 verschiedene personalwirtschaftliche Maßnahmen ein. Zum Erfolg führten diese aus verschiedenen Gründen jedoch nicht: Aus anderen Abteilungen des Ministeriums zur Unterstützung eingesetzte Mitarbeitende standen nur tageweise zur Verfügung, sie wurden nicht ausreichend eingearbeitet und die Sachbearbeitung war nicht standardisiert. Zusätzlich befristet eingestellte Mitarbeitende erfüllten nicht die in sie gesetzten Erwartungen. Dazu kamen erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten. Im Mai 2021 standen für die Sachbearbeitung nur noch Mitarbeitende mit insgesamt einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) zur Verfügung, unterstützt von Hilfskräften mit insgesamt 1,1 VZÄ.

Aufgrund dessen konnte erst im April 2021 die Erstattung der bis 2017 entstandenen Kosten weitestgehend abgeschlossen werden. Das Jugendministerium rechnet damit, dass Mitte 2022 die 2018 und 2019 entstandenen Kosten abgerechnet sein werden. Wann eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt werden kann, d. h. die Kosten im Jahr nachdem sie angefallen sind, erstattet werden, konnte das Jugendministerium noch nicht absehen.

Mitte Januar 2022 standen für die Sachbearbeitung nach Angaben des Jugendministeriums zwischenzeitlich 2,6 VZÄ zur Verfügung. Dies ist ein erster Schritt.

Das **Jugendministerium** teilt mit, dass es die Aussage, es sei bis heute nicht gelungen ausreichend Personal für ein ordnungsgemäßes und zeitnahe Erstattungsverfahren zur Verfügung zu stellen, in dieser Pauschalität nicht mittrage. Die Abwicklung der Kostenerstattung hänge nach wie

¹ Sachstand zum 01.02.2022.

vor ebenso von der Personalsituation der Jugendämter ab, auf die das Land keinen Einfluss habe.

Der **LRH** bleibt bei der Feststellung, dass es dem Jugendministerium bisher nicht gelungen ist, die von den Jugendämtern geltend gemachten Kosten zeitnah abzurechnen. Für 2020 hat das Jugendministerium noch keine aufgewendeten Kosten erstattet, obwohl schon die Mehrzahl der Jugendämter Kosten geltend gemacht haben.

24.4 **Folge Nr. 1: Ein Großteil der geltend gemachten Kosten bleibt ungeprüft**

2016 und 2019 schlossen Jugendministerium und kommunale Landesverbände Verwaltungsvereinbarungen mit der Zielsetzung, das Abrechnungsverfahren zwischen Land und Kommunen zu vereinfachen und dadurch zu beschleunigen.

24.4.1 **Abrechnungszeitraum 2015 bis 2017: Das Jugendministerium hat nicht ordnungsgemäß geprüft**

Das in der Vereinbarung 2016 zur Vereinfachung festgelegte Verfahren führte aus Sicht des Jugendministeriums zu vermehrten Nachfragen und letztlich zu keiner Aufwandsreduzierung, sodass es zum regulären Verfahren zurückkehrte. Das Jugendministerium arbeitete nicht mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz, sondern prüfte sehr kleinteilig. Das führte dazu, dass sich der Bearbeitungsrückstand sogar noch erhöhte. Im September 2019 hatte sich ein Bearbeitungsrückstand von rund 3 Jahren ergeben.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sah die zweite Verwaltungsvereinbarung 2019 ein noch schlankeres Kostenerstattungsverfahren vor, u. a. durch eine vorzugsweise Abrechnung im Listenverfahren statt durch Einzelanträge. Es wurde vereinbart, die Zeiträume 01.11.2015 bis 31.12.2017 und 2018 bis 2019 zusammengefasst abzurechnen. Die ab 2020 entstandenen Kosten sollen jährlich abgerechnet werden.

Das **Jugendministerium** widerspricht der Darstellung des LRH. Bis auf die ausnahmsweise zum Teil pauschale Anerkennung für Anträge bezogen auf den Zeitraum 2015 bis 2017 seien regelmäßig Anträge der Jugendämter Grundlage der Kostenerstattung. Diese würden durchgängig zeitnah bearbeitet.

Der **LRH** stellt fest, dass das Kostenerstattungsverfahren 2-stufig aufgebaut ist: Im ersten Schritt beantragen die Jugendämter eine Kostenerstat-

tung dem Grunde nach (Kostenanerkennnis). Im zweiten Schritt machen sie die konkret angefallenen Kosten geltend, d. h. sie stellen dem Jugendministerium die aufgewendeten erstattungsfähigen Kosten in Rechnung. Richtig ist, dass die Kostenanerkennnisse ab 2018 zeitnah für jeden Einzelfall erteilt wurden. Die anschließende Abrechnung der von den Jugendämtern geltend gemachten Kosten erfolgt dann vereinbarungsgemäß zusammengefasst für die jeweiligen Abrechnungszeiträume wie vom LRH dargestellt.

Das Jugendministerium hat den LRH 2019 vor Abschluss der Verwaltungsvereinbarung eingebunden. Dabei erklärte sich der LRH in Kenntnis der Sachzwänge in der Hochphase der Flüchtlingskrise 2015/2016 mit einer gerade noch ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung einverstanden. Dem für den Abrechnungszeitraum 2015 bis 2017 vorgesehenen und später festgelegten Verfahren hat er jedoch widersprochen. Denn die getroffenen Festlegungen führten dazu, dass die Bearbeitung der Kostenerstattung für diesen Abrechnungszeitraum das Mindestmaß einer Aufgabenerledigung nach SGB VIII und SGB X¹ sowie der LHO unterschritten hat. Die Jugendämter mussten die im Listenverfahren geltend gemachten Kosten nicht sachlich und rechnerisch richtig zeichnen. Geprüft wurden regelmäßig nur 10 % der Fälle. Die Auswahl der Stichprobenfälle erfolgte nach dem Zufallsprinzip ohne Gewichtung des Kostenvolumens. Abrechnungsbegründende Unterlagen oder andere Nachweise waren nicht vorzulegen.

In der Folge erstattete das Jugendministerium rund 54 Mio. € der für diesen Abrechnungszeitraum geltend gemachten Kosten von insgesamt rund 176 Mio. € weitestgehend ungeprüft. Welcher konkrete Schaden hierdurch entstanden ist, d. h. in welcher Höhe Kosten erstattet wurden, die nicht erstattungsfähig waren, kann im Nachhinein nicht beziffert werden.

Das **Jugendministerium** widerspricht der Darstellung des LRH in Bezug auf einen unbezifferbaren Schaden des Landes. Das Jugendministerium sehe sich in der gemeinsamen Verantwortung mit den Kommunen, die durch die Flüchtlingskrise ausgelösten Kosten zu tragen.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung: Ohne eine Prüfung seitens des Jugendministeriums ist nicht auszuschließen, dass auch Kosten erstattet wurden, die nicht erstattungsfähig waren.

¹ Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001, BGBl. I S. 130, zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20.08.2021, BGBl. I S. 3932.

24.4.2 **Auch für den Abrechnungszeitraum 2018 bis 2019 bleibt ein Großteil der geltend gemachten Kosten ungeprüft**

Auch bei der vom Jugendministerium für den Abrechnungszeitraum 2018 bis 2019 praktizierten „stichprobenbasierten Plausibilitätsprüfung“ von regelmäßig 25 % der Fälle wird ein Großteil der von den Jugendämtern geltend gemachten Kosten ungeprüft bleiben. Kostenrechnungen werden nur für die Stichprobenfälle angefordert, Belege nur im Ausnahmefall. Allerdings lässt sich das Jugendministerium die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben bestätigen. Eine standardisierte Aufgabenerledigung ist nicht sichergestellt. Es gibt kein Prüfschema oder eine Handlungsanweisung. Es liegt im Ermessen der für die Abrechnung zuständigen Mitarbeitenden, was sie in welcher Intensität prüfen und für welche Fälle sie Belege anfordern.

Das **Jugendministerium** weist darauf hin, dass es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Einzelfälle kein einheitliches Prüfschema geben könne. Künftig werde es aber auf eine möglichst einheitliche Bearbeitung der Kostenerstattungsfälle achten.

24.5 **Folge Nr. 2: Zu hohe Abschlagszahlungen, die noch immer nicht abgerechnet wurden**

In den Verwaltungsvereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden wurde festgeschrieben, dass das Jugendministerium den Kommunen aufgrund des Bearbeitungsstands für die Jahre 2015 bis 2019 Abschlagszahlungen bis zur endgültigen Abrechnung leistet. Insgesamt waren dies knapp 210 Mio. €.

Für die Anfangszeit ist die Leistung von Abschlagszahlungen nachvollziehbar. Das Jugendministerium konnte den Kommunen ihre entstandenen Kosten nicht annähernd zeitnah erstatten, sodass diese in erhebliche finanzielle Vorleistung gegangen sind.

Zu bemängeln ist aber die Höhe der Abschlagszahlungen und deren Beibehaltung bis 2019. Obwohl einige Jugendämter bereits Rückzahlungen leisteten oder zur Verfügung gestellte Abschläge nicht bzw. nicht vollständig abforderten, überstiegen die für 2015 bis 2017 geleisteten Abschlagszahlungen nach Abrechnung dieses Zeitraums überwiegend die tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Kosten. Es ergaben sich nicht verbrauchte Abschlagszahlungen von insgesamt rund 16 Mio. €.

Auch nach Abrechnung des Zeitraums 2018 bis 2019 werden nicht verbrauchte Abschlagszahlungen in 2-stelliger Millionenhöhe bei den Jugendämtern verbleiben.¹

Die nicht verbrauchten Abschlagszahlungen verrechnet das Jugendministerium mit den Kosten nachfolgender Jahre.

Die Zahlen zeigen, dass die Abschlagszahlungen zum Teil mehr als auskömmlich waren. Damit wandelt sich das Prinzip der nachträglichen Kostenerstattung in Vorauszahlungen. Dies ist weder im SGB VIII so vorgesehen noch entspricht es einem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln.

Das **Jugendministerium** pflichtet dem LRH aus heutiger Sicht bei, dass die Abschlagszahlungen zu hoch waren. Nach Abschluss des Prüfungszeitraums 2020 würden jedoch voraussichtlich bei fast allen Jugendämtern die Abschlagszahlungen verrechnet worden sein.

24.6 **Ausblick: Was sollte das Jugendministerium zukünftig tun?**

Aufgrund der deutlich gesunkenen UMA-Bestanzahlen ist auch die Zahl der Kostenerstattungen erheblich gesunken. Das Jugendministerium muss den noch vorhandenen Bearbeitungsrückstand abbauen und das Kostenerstattungsverfahren einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen.

Der LRH hat dem Jugendministerium empfohlen, das Verfahren ab der Abrechnung für 2020 wie folgt umzustellen: Die Kosten werden jährlich abgerechnet. Für jeden UMA-Fall ist eine Kostenrechnung vorzulegen und vom Jugendministerium zumindest auf Plausibilität und Angemessenheit zu prüfen. Der Umfang für die Stichprobenprüfung ist auf mindestens 50 % der Gesamt-Fallkosten eines Jugendamts zu erhöhen. Die ausgewählten Stichprobenfälle sind risikoorientiert zu prüfen. Das heißt, kostenintensive Positionen, wie beispielsweise die Unterkunftskosten, sind vollumfänglich nachzuweisen und zu prüfen. Für die übrigen Kostenpositionen bzw. Einmalzahlungen sind Beträge festzulegen, ab deren Erreichen eine Belegprüfung zu erfolgen hat.

Die Umstellung muss mit einer angemessenen Personalausstattung einhergehen. Dafür hat das Jugendministerium das erforderliche Personal zu bemessen und auch zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wird es nicht gelingen, die Kostenerstattungen zeitnah zu bearbeiten. Zu erneuten Ab-

¹ Stand 01.02.2022.

schlagszahlungen darf es nicht kommen. Das Nebeneinander von Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen verursacht zusätzlichen Arbeitsaufwand und birgt die Gefahr von erneuten „Überzahlungen“. Die Kommunen sollten umgekehrt aber auch nicht unverhältnismäßig lang angefallene Kosten vorfinanzieren müssen.

Das **Jugendministerium** führt aus, dass es den Empfehlungen des LRH insoweit folgen werde, als das Kostenerstattungsverfahren ab 2020 umzustellen sei. Die Umstellung werde mit einer angemessenen Personalausstattung aufseiten des Jugendministeriums einhergehen. Um dies zu gewährleisten, seien bereits entsprechende Schritte eingeleitet worden, wie z. B die Umsetzung einer Mitarbeiterin und die Ausschreibung eines weiteren Arbeitsplatzes.

Der **LRH** begrüßt das angekündigte Vorgehen des Jugendministeriums.